

Anlage 1

Werkvertrag über die Gebäudereinigung

Zwischen

der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt)
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Buchheim,

(Auftraggeber)

und

der Firma

(Auftragnehmer)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und/oder Glasreinigung in Objekten für die/das Los/e _____ gemäß Anlage 5 nach Maßgabe dieses Vertrages und den entsprechenden Anlagen.

§ 2

Vertragsbestandteile

Für die Durchführung des Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich ist:

1. die Bestimmungen des Vertrages
2. die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung
 - a) Allgemeine Beschreibung der Reinigungsleistung (Anlage 3)
 - b) Reinigungsplan für Unterhalts- und Grundreinigung (Anlage 3 und 5)
 - c) Objektbezogene Informationen (Anlage 6)
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 3

Art und Umfang der Reinigungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen nach Art und Umfang und Reinigungshäufigkeit nach Inhalt der Vertragsbestandteile, insbesondere nach Inhalt der Leistungsbeschreibung auszuführen. Die darin detailliert beschriebenen, turnusmäßigen Arbeiten sind verbindliche Arbeitsnormen, d.h. sie sind ständig und gleichbleibend zu erbringen.

(2) Die der Leistungsbeschreibung zugrundeliegende und dort aufgeführte Bestandsaufnahme mit Massen- und Mengenermittlung (= Bestandsermittlung) wurde vom Auftraggeber ermittelt. Stellen der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen in den Flächenmaßen des Objekts fest, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 2 % des Aufmaßes des Gesamtobjekts betragen und spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme kein Einspruch gegen die Bestandsermittlung seitens des Auftragnehmers, so gilt diese als von ihm zum Zeitpunkt der Auftragserteilung als richtig anerkannt. Differenzen von mehr als 10 % können jederzeit geltend gemacht werden.

(3) Ändern sich die Flächen im Objekt, z.B. durch Umbaumaßnahmen oder Erweiterungen, so wird der Auftraggeber die Flächen neu aufmessen und dem Auftragnehmer die geänderten Flächenangaben mitteilen. Das neue Aufmaß ist von dem Zeitpunkt an zugrunde zu legen, von dem an der Auftragnehmer Leistungen nach den geänderten Flächenverhältnissen tatsächlich erbringt.

§ 4

Nutzung von Einrichtungen, Material und Energie des Auftraggebers

(1) Soweit der Auftraggeber die Umkleieräume für die Reinigungskräfte und die Abstellräume für Maschinen, Geräte, Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zur Verfügung stellen kann, erfolgt dies unentgeltlich.

(2) Er übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(3) Das zur Durchführung der Reinigungs- und Pflegearbeiten notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist auf sparsamen Verbrauch zu achten. Hierzu hat der Auftragnehmer auch seine Arbeitskräfte anzuhalten. Der Anschluss von Waschmaschinen des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5

Reinigungsgeräte und Reinigungsmaterial

(1) Alle zu den Gebäudereinigungsarbeiten benötigten Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer. Er hat sie auf seine Kosten zu unterhalten.

(2) Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger stellt der Auftragnehmer.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel im Objektbuch zu benennen und auf Aufforderung zusätzlich eine Inhaltsstoffangabe abzugeben. Er verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwendeten Mittel zwecks Prüfung durch eine vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Prüfung, wenn diese ergibt, dass die von ihm verwendeten Mittel nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen und/oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verboten sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

(4) Der Auftraggeber behält sich – auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge – vor, die Verwendung bestimmter Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zu untersagen oder vorzuschreiben.

(5) Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – am Tage der letzten Reinigung – sämtliche von ihm eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien aus den Gebäuden herauszunehmen.

§ 6

Reinigungspersonal und Verwaltungsvorschriften

- (1)** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zuverlässige, geeignete und gesunde Arbeitskräfte zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen sowie bestimmte Personen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist unzulässig. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültiger Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel beschäftigt werden.
- (2)** Der Auftragnehmer hat eine jeweils aktuelle Liste des für die Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzten Reinigungspersonals auf Aufforderung durch den Auftraggeber zu übergeben.
- (3)** Die Reinigungskräfte der Reinigungsunternehmen haben sich täglich in die in den Objekten zentral ausliegenden und vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Arbeitszeitdokumentationen einzutragen. Die Arbeitsstundendokumentationen sind Eigentum des Auftraggebers; sie dürfen durch den Auftragnehmer nicht aus den Objekten entfernt werden. Über die Pflicht zur Eintragung hinaus hat der Auftragnehmer keine Verfügungsgewalt über die Bücher.
- (4)** Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten für den Einsatz von Ersatzarbeitskräften trägt der Auftragnehmer.
- (5)** Das Personal ist vor Arbeitsbeginn objektbezogen sorgfältig zu schulen und in die Besonderheiten der verschiedenen Baumaterialien einzuweisen. Die Einweisung ist im Objektbuch zu dokumentieren.
- (6)** Personen, die vom Auftraggeber nicht mit der Reinigung der Gebäude beauftragt sind, dürfen die Gebäude nicht betreten. Das gilt auch für Kinder. Die Benutzung der Fernsprechanlagen und Telefaxgeräte sowie IT- und Kopiergeräte ist nicht gestattet.
- (7)** Der Auftraggeber hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers zu untersagen, wenn die Arbeitskräfte den in Absatz 1 bis 6 genannten Anforderungen nicht entsprechen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.
Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräfte, deren Einsatz er untersagt hat, des Reinigungsobjektes zu verweisen bzw. ihnen den Zutritt zum Reinigungsobjekt zu untersagen.

§ 7

Datenschutz

- (1)** Unterlagen – Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten, elektronische Datenträger usw., die sich in den Diensträumen befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene personenbezogene Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (2)** Der Auftragnehmer wird das von ihm zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzte Reinigungspersonal schriftlich verpflichten, über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt gewordenen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Eine diesbezügliche Unterweisung des Personals des Auftragnehmers ist im Objektbuch zu dokumentieren. Auf § 41 Bundesdatenschutzgesetz zur Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren im Fall von Verstößen gegen den Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Datenschutzgrundverordnung wird verwiesen.
- (3)** Der Auftraggeber hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers die gegen die Vorgaben des Absatzes 1 verstoßen, zu untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.
Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräfte, deren Einsatz er untersagt hat, des Reinigungsobjektes zu verweisen bzw. ihnen den Zutritt zum Reinigungsobjekt zu untersagen.

§ 8 Objektleiter/Aufsicht und Einweisung

(1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer für jedes Objekt einen verantwortlichen Objektleiter und für den Abwesenheitsfall einen Vertreter namentlich zu benennen, der mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten eng zusammenarbeitet. Der verantwortliche Objektleiter und sein Vertreter müssen für die Erfüllung der Aufgaben über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Der Objektleiter bzw. sein Vertreter haben den Anweisungen und Wünschen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten, die sich auf die Vertragserfüllung beziehen, Folge zu leisten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Aufgaben unterstützen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch fachkundige Mitarbeiter einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen, um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen.

§ 9 Unterauftragnehmer

(1) Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer ist nur für die Grundreinigungsarbeiten zulässig. Eine Übertragung darf nur an solche Unterauftragnehmer erfolgen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Eine Übertragung der in Satz 1 genannten Leistungen oder Teilleistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim Auftraggeber einzuholen.

(2) Der Auftragnehmer hat im Falle der Zustimmung des Auftraggebers zur Einschaltung eines Unterauftragnehmers diesen denselben vertraglichen Bedingungen zu unterwerfen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer auferlegt hat. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Unterauftragnehmerverträge vorzulegen. Unterauftragnehmer dürfen ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die in dessen freier Entscheidung steht, nicht ihrerseits Unterauftragnehmer beschäftigen.

§ 10 Abnahme und Rechnungsstellung

(1) Rechnungen für die Ausführung der Unterhaltsreinigung und die Leistungen der Präsenzkraft sind vom Auftragnehmer monatlich zu erstellen und müssen bis zum 15. des Folgemonats beim Auftraggeber eingereicht werden. Vergütet wird jeweils 1/12 der auf die Unterhaltsreinigung und die Leistungen der Präsenzkraft entfallenden Jahresvergütung gemäß Preisangebot (Anlage 5 - Kostenkalkulationen). Rechnungen für die Ausführung der Grundreinigung und Glasreinigung sind vom Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen beim Auftraggeber einzureichen. Die Leistungen sind unter Zugrundelegung der vereinbarten Vergütung und der Angabe der Objektkennzahl der Schule so in Rechnung zu stellen, dass eine Zuordnung der Leistung zu der jeweiligen Schule möglich ist. In den Rechnungen sind die Kosten für jedes gereinigte Objekt einzeln auszuweisen, um dem Auftraggeber eine korrekte Zuordnung der entstehenden Kosten zu den jeweiligen Objekten zu ermöglichen.

(2) Für den Auftraggeber stellt die objektverwaltende Stelle der zu reinigenden Gebäude fest, ob die Reinigung fristgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Die Prüfung und Feststellung erfolgt nach jedem Reinigungsgang durch die objektverwaltende Stelle. Sie ist schriftlich zu dokumentieren. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang begründete Einwendungen erhebt.

(3) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der geleisteten Arbeit kann vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten arbeitstäglich (bei Grundreinigung und Glasreinigung nach jeder Reinigung) eine Abnahme nach den Maßgaben der Leistungsbeschreibung verlangt werden.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei Wochen, sobald prüffähige, den Anforderungen von § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnungen eingegangen sind und entsprechend Absatz 2 festgestellt wurde, dass die Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kürzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vorzunehmen.

(5) Bei Skontogewährung beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber.

§ 11 Nichterfüllung

Für den Fall der Nichterfüllung der Unterhaltsreinigung gelten folgende Vereinbarungen:

(1) Werden Teile eines Gebäudes nicht gereinigt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rechnungsbetrag, um den Einheitspreis für die nicht gereinigte Fläche zu kürzen, es sei denn, eine täglich zu erbringende Reinigungsleistung wird noch an dem Tage, an dem sie zu erbringen ist oder am darauffolgenden Tag bis 10:00 Uhr erbracht.

Bei der Glasreinigung ist der Mangel innerhalb von 3 Werktagen nachzuholen, bevor eine Rechnungskürzung vorgenommen wird.

Reinigungsleistungen in der Unterhaltsreinigung, die nicht täglich erbracht werden, sogenannte Intervallreinigungsleistungen, sind am nächsten Arbeitstag nach Feststellung des Mangel nachzuholen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nach der VOL/B oder dem BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung nach § 15 bleiben unberührt.

(2) Wenn die Arbeiten zur Unterhaltsreinigung aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, entfällt die Leistungspflicht des Auftragnehmers. In diesem Fall besteht für den Zeitraum des Entfallens der Leistungspflicht, der über 10 Arbeitstage hinausgeht, kein Vergütungsanspruch.

Die Rechte des Auftragnehmers gemäß §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

§ 12 Vergütung, Anpassung der Vergütung

(1) Für die Erbringung der Reinigungsleistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe der im Preisangebot (Anlage 5) ausgewiesenen Angebotssumme pro Jahr.

Das Preisangebot und alle dazugehörenden Kalkulationsblätter sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei den im Preisangebot angegebenen Preisen handelt es sich um Festpreise, mit denen sämtliche Personal-, Sach- und sonstige Kosten des Auftragnehmers, insbesondere auch Kosten für Geräte-/Pflege-/Reinigungs-/Hilfsmittel, Wegegelder, Spesen, behördliche Gebühren und alle Nebenkosten sowie Zuschläge (für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit), abgegolten sind. Auf die Nettopreise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

(2) Ändern sich während der Vertragslaufzeit aufgrund eines anerkannten Tarif- oder Rahmentarifvertrages der Stundenlohn oder die Sozialversicherungsabgaben für das eingesetzte Personal, können die Vertragspartner eine Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung von maximal 80% des geänderten Stundenlohns oder der geänderten Sozialversicherungsabgaben verlangen. Die Anpassung wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam, frühestens jedoch ab dem 01.06.2024.

(3) Soweit sich der Umfang der zu reinigenden Flächen ändert, insbesondere im Fall von Umbaumaßnahmen oder Erweiterungen (§ 3 Absatz 3) oder bei Teilkündigung (§ 16 Absatz 1 bis 4), reduziert oder erhöht sich Vergütungsanspruch entsprechend.

§ 13 Abtretung

(1) Abtretungen sind gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn die abgetretene Forderung genau bezeichnet ist und der Auftragnehmer ihm die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder der neue Gläubiger ihm eine vom Auftragnehmer ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorgelegt hat.

(2) Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 14 Haftung, Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Allmählichkeitsschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem Auftragnehmer oder seinen Gehilfen ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auch den Ersatz der entsprechenden Schließanlage.

Entstandene Schäden sowie der Verlust der ihm oder den von ihm eingesetzten Personal anvertrauten Schlüssel sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände und Bauteile werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

(3) Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen; bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt er außerdem nicht bei Schäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftraggebers oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen und von Regressansprüchen freizuhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Vermögens-, Personen- und Bearbeitungsschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Schlüsselversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss den Versicherungsnachweis zu erbringen.

Die Mindestsummen bei der Betriebshaftpflichtversicherung betragen bei

Personenschäden	1.000.000,00 € (pauschal)
Sach- und Vermögensschäden einschl. Allmählichkeitsschäden	500.000,00 €
Bearbeitungsschäden	100.000,00 €
Schlüsselverlustrisiko	100.000,00 €

(6) Der Auftragnehmer ist Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 15 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und wird zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.
Der Vertrag endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit, während der der Vertrag jederzeit von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden kann.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird,
- den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlt oder in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt.
- gegen die Bestimmung des § 11 verstößt oder solche Verstöße eines nach § 9 anerkannten Unterauftragnehmers duldet.
- im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat.
- schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen begangen hat, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen: als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht, wenn der Auftragnehmer
 - die übernommene Leistung ganz oder teilweise nicht zu der vereinbarten Zeit erbringt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausführt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht Abhilfe geschaffen hat,
 - eine ihm vom Auftraggeber schriftlich untersagte Reinigungsart beibehalten hat oder nicht zulässige Mittel verwendet,
 - Reinigungskräfte einsetzt, die die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen nicht besitzen oder für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt.

(4) Die Kündigung ist schriftlich mit Einschreiben/Rückschein auszusprechen.

§ 16 Teilkündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen teilweise kündigen, wenn ein oder mehrere Reinigungsobjekte von ihm – vorübergehend oder auf Dauer – nicht mehr genutzt werden.

(2) Sollen nur Teile des Objekts nicht mehr genutzt werden, kann – und auf Verlangen des Auftragnehmers muss – die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

(3) Der Auftraggeber ist unter Wahrung der Frist nach Absatz 1 berechtigt, Flächen einzelner Objekte oder in Einzelfällen ganze Objekte aus dem Vertragsverhältnis herauszunehmen, wenn der Auftraggeber in seinen Diensten stehenden Reinigungskräften weitere Reinigungsflächen überträgt (Erweiterung der Eigenreinigungsbereiche).

(4) Der Auftraggeber ist unter Wahrung der Frist nach Absatz 1 auch berechtigt, einzelne Flächen oder einzelne Reinigungsleistungen, hierunter fällt auch der Einsatz der Präsenzkraft aus dem Vertragsverhältnis herauszunehmen, wenn im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells aufgrund einer Budgetierung Reinigungsleistungen anderweitig durchgeführt werden oder aufgrund gesetzlicher Änderungen bestimmte Leistungen nicht mehr notwendig sind oder nicht mehr vorgeschrieben werden.

(5) Änderungen nach den vorstehenden Absätzen haben keinen Einfluss auf die kalkulierten Stundensätze. Ersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

(6) Die Teilkündigung ist schriftlich mit Einschreiben/Rückschein auszusprechen.

§ 17 Informations- und Prüfrechte

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die folgenden Unterlagen durch den Auftragnehmer jährlich vorzulegen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Erklärung des Finanzamtes, dass der Betrieb seinen Steuerzahlungen pflichtgemäß nachkommt,
2. Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers,
3. Mitgliedsnachweis, Anmeldung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 18 Zusätzliche Leistungen

(1) Für zusätzliche Reinigungsarbeiten und Sonderreinigungen ist ein gesonderter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers erforderlich. Liegt eine schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers nicht vor, so hat der Auftragnehmer für dennoch ausgeführte Leistungen keinen Anspruch auf Vergütung.

(2) Berechnungsgrundlage für den Werklohnanspruch für Zusatzleistungen in einem Objekt, in dem regelmäßig Leistungen erbracht werden, sind die im Kalkulationsblatt des Objektes, auf die sich die zusätzliche Leistung bezieht, aufgeführten Stundenverrechnungssätze für Sonderreinigungen und die bestätigten Regiezettel.

(3) Werden Leistungen vereinbart, für die Preise nicht vorhanden sind, ist das Entgelt in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu bestimmen.

(4) Soweit der Auftraggeber Gebäude oder Gebäudeteile selbst mit eigenen Kräften reinigt, kann er mit einer Vorlauffrist von vier Wochen verlangen, dass der Auftragnehmer die Reinigung dieser Gebäude oder Gebäudeteile zu der dann vertragsgemäßen Vergütung reinigt.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen. Dies gilt auch für Regelungslücken.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Köthen (Anhalt).

Für den Auftraggeber
Stadt Köthen (Anhalt), den

i.A. Göpke

Für den Auftragnehmer
Ort, Datum

(Zeichnungsberechtigte/r)